VERHALTENS-KODEX

GESCHÄFTSPARTNER

Fassung vom 17.06.2024

KÖNIG + NEURATH

PRÄAMBEL

Die König + Neurath AG bekennt sich zu einer ökologischen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Dies wird auch von allen Geschäftspartnern unseres Hauses erwartet. Diese Grundsätze sind Bestandteil unserer Unternehmenskultur und wir setzen sie auch bei unseren Mitarbeitern voraus. Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren, und fordern unsere Geschäftspartner auf, entsprechend dazu beizutragen.

Der Verhaltenskodex ist für sämtliche Zulieferer, Vertriebspartner und alle anderen B2B-Geschäftspartner (nachfolgend „Geschäftspartner") der König + Neurath AG verbindlich, die eine Geschäftsbeziehung zur König + Neurath AG unterhalten.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die Anforderungen an diejenigen Geschäftspartner (insbesondere Lieferanten), die die Vertragsbeziehung zur König + Neurath AG betreffen, entsprechend vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Anforderungen in der Lieferkette weitergegeben werden. Die Geschäftspartner richten angemessene Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung der weitergegebenen Anforderungen ein.

Dieser Verhaltenskodex ergibt sich aus nationalen und internationalen Gesetzen, Anforderungen von Stakeholdern, Vorschriften und Übereinkommen, wie beispielsweise dem Global Compact der Vereinten Nationen, der im Jahr 2016 von der König + Neurath AG unterzeichnet wurde.

MARC W. LORCH
Vorstandsvorsitzender / CEO

WINFRIED BUSCH
Leitung Einkauf
Prokurist

INHALT

SOZIALE VERANTWORTUNG, MENSCHENRECHTE UND ARBEITSRECHTE

1.1 Abschaffung von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte 4
1.2 Keine moderne Sklaverei, kein Menschenhandel, kein unethisches Recruitment 4
1.3 Schutz der körperlichen Unversehrtheit, keine körperliche Züchtigung 4
1.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen 5
1.5 Keine Diskriminierung und keine Belästigung 5
1.6 Faire Entlohnung, Sozialleistungen 5
1.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz 5
1.8 Arbeitszeiten 5
1.9 Keine Beeinträchtigung von Land, Wasser und Luft 5
1.10 Keine Zwangsräumung 5
1.11 Einsatz von Sicherheitskräften 5
1.12 Minderheiten, Schutzbedürftige und indigene Völker 5

UNTERNEHMENSETHIK

2.1 Vermeidung von Interessenkonflikten 6
2.2 Verbot von Korruption 6
2.3 Geldwäscheverbot 6
2.4 Fairer und freier Wettbewerb 6
2.5 Rechte des geistigen Eigentums 6
2.6 Schutz vertraulicher Informationen 6
2.7 Transparenz 6
2.8 Rohstofflieferketten, Umgang mit Konfliktmineralien 7
2.9 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung 7

UMWELTSCHUTZ

3.1 Vorsorgeprinzip 8
3.2 Umweltbewusstsein fördern 8
3.3 (Treibhausgas-) Emissionen 8
3.4 Ressourceneffizienz 8
3.5 Registrierung, Bewertung und Beschränkung von Stoffen, Rohstoffen 8
3.6 Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement 8
3.7 Wasser 9
3.8 Biodiversität 9
3.9 Holz und Holzwerkstoffe 9
3.10 Verpackungen 9
3.11 Schädliche Inhaltsstoffe 9

VERLETZUNG DES VERHALTENSKODEX BEI EINEM GESCHÄFTSPARTNER 10

EINVERSTÄNDNIS DES GESCHÄFTSPARTNERS 10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. SOZIALE VERANTWORTUNG, MENSCHENRECHTE UND ARBEITSRECHTE

Die Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der Grundrechte bei der Arbeit.

1.1 Abschaffung von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte

Die Geschäftspartner müssen das Mindestalter für Beschäftigte im Rahmen ihrer Aktivitäten und in ihren Lieferketten einhalten. Sie stellen sicher, dass das Mindestalter bei Einstellung entsprechend des jeweils anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung von Standards der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt wird und dass verbotene Kinderarbeit unterbleibt.

1.2 Keine moderne Sklaverei, kein Menschenhandel, kein unethisches Recruitment

Die Geschäftspartner müssen geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um Schuldknechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Form moderner Sklaverei und Menschenhandel im eigenen Geschäftsbereich und/oder entlang der Lieferkette zu unterbinden. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass Arbeitsverhältnisse auf Freiwilligkeit gründen und von Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden können. Beschäftigte der Geschäftspartner erhalten bei der Einstellung einen dem jeweils anwendbaren Recht entsprechenden, in einer hinreichenden dokumentierten Form erstellten Vertrag, der in einer ihnen verständlichen Sprache abgefasst ist und in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäß und klar dargelegt sind.

Darüber hinaus dürfen die Geschäftspartner potenzielle Beschäftigte nicht über die Art der Arbeit täuschen, von den Beschäftigten keine Einstellungsgebühren oder unangemessene Transportkosten verlangen und/oder die Pässe und andere von der Regierung ausgestellte Ausweisdokumente der Beschäftigten beschlagnahmen, vernichten, verbergen und/oder den Zugang zu ihnen verweigern und/oder die Bewegungsfreiheit der Beschäftigten einschränken oder von den Beschäftigten ohne betriebsnotwendigen Grund verlangen, vom Unternehmen bereitgestellte Unterkünfte unfreiwillig zu nutzen.

1.3 Schutz der körperlichen Unversehrtheit, keine körperliche Züchtigung

Die Geschäftspartner messen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit größte Bedeutung bei und ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Achtung dieses gesetzlich geschützten Rechts zu gewährleisten. Die Geschäftspartner stellen in ihrem Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferkette sicher, dass jegliche Beteiligung, einschließlich der Komplizenschaft oder Mitwirkung an Entführungen, Folterungen, Tötungen oder ähnlichen Handlungen, ausgeschlossen ist und im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen keine körperlichen Strafen angewendet werden. Die Geschäftspartner stellen außerdem im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette sicher, dass andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel sexuelle Gewalt oder Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord, ausgeschlossen sind.

1.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Geschäftspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Mitarbeiter, eine Arbeitnehmervertretung zu bilden und kollektiv Verhandlungen zu führen, im Rahmen der nationalen Gesetzgebung beachtet werden. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen und es muss sichergestellt sein, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

1.5 Keine Diskriminierung und keine Belästigung

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass jede Form von Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung oder ungerechtfertigter Benachteiligung gegenüber ihren Beschäftigten im Arbeitsumfeld unterlassen wird. Verboten ist insbesondere eine Ungleichbehandlung etwa aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Nationalität, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung sowie körperlicher oder geistiger Einschränkungen, ohne dass diese Aufzählung abschließend ist. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

1.6 Faire Entlohnung, Sozialleistungen

Die Geschäftspartner entrichten ihren Beschäftigten einen angemessenen Lohn. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Dieser Lohn soll nach Möglichkeit mindestens die Grundbedürfnisse der Beschäftigten decken und einen angemessenen Lebensstandard für die Beschäftigten und ihren Familien ermöglichen (existenzsichernder Lohn). Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Beschäftigten direkt, vollständig und pünktlich zu bezahlen.

1.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz

Die Geschäftspartner erfüllen die jeweils anwendbaren Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze. Die Geschäftspartner etablieren einen Prozess, der eine kontinuierliche Verringerung der arbeitsbedingten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und eine Verbesserung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes ermöglicht. Maßnahmen des Arbeitsschutzes dürfen für die Beschäftigten nicht mit Kosten verbunden sein.

1.8 Arbeitszeiten

Die Geschäftspartner gewährleisten, dass die Arbeitszeit den geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben und/oder den im jeweiligen Wirtschaftssektor geltenden nationalen Anforderungen entspricht.

1.9 Keine Beeinträchtigung von Land, Wasser und Luft

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sie keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen für Lebensmittel und Trinkwasser oder der Gesundheit von Menschen führen können.

1.10 Keine Zwangsräumung

Die Geschäftspartner beachten das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern.

1.11 Einsatz von Sicherheitskräften

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die Beauftragung bzw. der Einsatz von Sicherheitskräften nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt. Die Geschäftspartner schließen aus, dass sie direkt oder indirekt zur Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften beitragen, die unrechtmäßig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben.

1.12 Minderheiten, Schutzbedürftige und indigene Völker

Die Geschäftspartner achten das Recht auf menschenwürdige Lebensbedingungen von Minderheiten, Schutzbedürftigen und lokalen Gemeinschaften.

2. UNTERNEHMENSETHIK

Die Geschäftspartner handeln jederzeit integer und treffen bei festgestellten Verstößen geeignete und angemessene Maßnahmen zu deren Beseitigung.

2.1 Vermeidung von Interessenkonflikten
Die Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und dürfen sich nicht von sachfremden Interessen oder Beziehungen beeinflussen lassen.

2.2 Verbot von Korruption
Die König + Neurath AG erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie gegen Korruption in all ihren Formen, einschließlich Erpressung und Bestechung eintreten.

2.3 Geldwäscheverbot
Die Geschäftspartner stellen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes sicher, dass die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche eingehalten werden.

2.4 Fairer und freier Wettbewerb
Die Geschäftspartner halten den fairen und freien Wettbewerb sowie die geltenden Wettbewerbs- und Kartellvorschriften ein. Insbesondere dürfen sie keine wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten treffen und eine mögliche marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen. Die Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass im Rahmen ihres Geschäftsbereichs weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten stattfindet, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

2.5 Rechte des geistigen Eigentums
Die Geschäftspartner respektieren die Rechte am geisteigen Eigentum und schützen entsprechende Daten.

2.6 Schutz vertraulicher Informationen
Die Geschäftspartner stellen sicher, dass schützenswerte Daten (Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) sachgerecht und gesetzeskonform erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Die Geschäftspartner verpflichten ihre Beschäftigten entsprechend. Schützenswerte Daten dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in anderer Form veröffentlicht werden und sind dahingehend zu schützen.

2.7 Transparenz
Um Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette zu identifizieren und zu minimieren, legen Geschäftspartner der König + Neurath AG auf Anfrage Informationen über ihre Lieferketten offen, die die König + Neurath AG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen benötigt. Die Geschäftspartner sind außerdem verpflichtet, ihren Lieferanten eine entsprechende Offenlegungsverpflichtung, die jeweils weiterzugeben ist, aufzuerlegen. Dies kann insbesondere erfordern, dass die Geschäftspartner ihre Lieferkette bis zum Ursprung des Materials (einschließlich der Schnittstellen wie Schmelzhütten und Raffinerien) gegenüber der König + Neurath AG offenlegen und Nachweise für Management-

systeme oder Verifizierungen durch Dritte einbringen, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette ausschließen oder mitigieren.

2.8 Rohstofflieferketten, Umgang mit Konfliktmineralien

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Mensch und den Planeten besteht insbesondere bei Rohstofflieferketten für alle Akteure entlang der Lieferkette eine besondere Sorgfaltspflicht mit Blick auf die Einhaltung von Menschenrechten sowie den Schutz der Umwelt.

Daher haben die Geschäftspartner insbesondere ihre Sorgfaltspflichten gemäß „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Förderung verantwortlicher Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten" in Bezug auf relevante Rohstoffe einzuhalten.

2.9 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie Prozesse (Whistleblowing-System) etablieren, die es ermöglichen, dass Bedenken anonym und vertraulich und ohne Vergeltungsmaßnahmen geäußert werden können, sofern eine gesetzliche Anforderung dazu besteht.

3. UMWELTSCHUTZ

Bei der Beschaffung aller Rohstoffe ist auf deren nachhaltige Herkunft zu achten. Das bedeutet, dass stets alle anwendbaren nationalen Gesetze und Verordnungen eingehalten und Umweltauswirkungen so gering wie möglich gehalten werden müssen.

3.1 Vorsorgeprinzip

Die Geschäftspartner sollen im Umgang mit Umweltrisiken dem Vorsorgeprinzip folgen. Das bedeutet, dass die denkbaren Belastungen für die Umwelt bzw. für die menschliche Gesundheit im Voraus vermieden oder weitestgehend verringert werden.

3.2 Umweltbewusstsein fördern

Das Umweltbewusstsein soll von Geschäftspartnern in ihren Wirkungsbereichen gefördert werden.

3.3 (Treibhausgas-) Emissionen

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um Luftemissionen, die eine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit darstellen, einschließlich Treibhausgasemissionen, zu reduzieren. Um die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, sorgen Geschäftspartner für eine proaktive Verringerung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette, zum Beispiel durch den verstärkten Einsatz kohlenstoffneutraler Energiequellen.

Um die Umweltkennzahlen der Produkte der König + Neurath AG zu erheben und zu verbessern wirkt der Geschäftspartner darauf hin, Informationen über den Treibhausgasausstoß auf Produktebene zu ermitteln und auf Anfrage an die König + Neurath weiterzugeben.

3.4 Ressourceneffizienz

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Maßnahmen, um eine effiziente Nutzung von Energie, Wasser und Rohstoffen, die Verwendung erneuerbarer Ressourcen und eine Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden sicherzustellen.

3.5 Registrierung, Bewertung und Beschränkung von Stoffen, Rohstoffen

Die Geschäftspartner setzen geeignete Maßnahmen um, um den Einsatz von Stoffen und Materialien mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit (zum Beispiel krebserregende, erbgutschädigende, fortpflanzungsgefährdende Stoffe) im Rahmen des jeweils anwendbaren Rechts zu unterlassen bzw. zu vermeiden.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Anforderungen der internationalen Übereinkommen und anderer Rechtsinstrumente in Bezug auf die Herstellung, Verwendung, Handhabung und Entsorgung bestimmter Stoffe sowie die entsprechenden, anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler und supranationaler Ebene einzuhalten.

3.6 Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen, um die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Ressourcen, das Recycling sowie die sichere und umweltfreundliche Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwässern zu realisieren.

Wann immer es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, empfehlen wir, dass die Geschäftspartner Sekundärmaterialien in ihren Prozessen einsetzen. Die Geschäfts-

partner sollen den Anteil an recyceltem Inhalt in ihren Produkten kennen und auf Anfrage von König + Neurath zu Verfügung stellen.

Die Geschäftspartner sollen sich bemühen, neben der Einhaltung dieser Grundsätze geschlossene Kreislaufsysteme zu etablieren und zu fördern.

3.7 Wasser

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Maßnahmen, um den Wasserverbrauch an ihren Standorten und/oder entlang ihrer eigenen Lieferkette zu minimieren, wobei wasserarmen Regionen Vorrang eingeräumt wird. Das Recht auf Wasser ist jederzeit zu respektieren.

3.8 Biodiversität

Der Schutz der natürlichen Ökosysteme, insbesondere der Schutz bedrohter Lebensräume wilder Tiere, und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ist sicherzustellen.

Die Geschäftspartner müssen im Rahmen von jeweils anwendbarem Recht und internationalen Vorschriften zur biologischen Vielfalt Lieferketten anstreben, die ohne Abholzung und Entwaldung auskommen.

Die Geschäftspartner sollen die ethisch einwandfreie und artgerechte Behandlung von Tieren unterstützen und fördern.

3.9 Holz und Holzwerkstoffe

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass Holz ausschließlich aus legalen, nachhaltigen Quellen stammt. Die an die König + Neurath AG gelieferten Teile aus Holz und Holzwerkstoffen enthalten ausschließlich Holz, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (Holzhandelsverordnung, EUTR) entspricht.

Die Lieferanten, deren Produkte Ausgangsprodukte gemäß EU-Verordnung über Entwaldung (Verordnung (EU) 2023/1115) beinhalten, müssen nachweisen, dass diese Ausgangsprodukte nicht auf Flächen produziert wurden, die entwaldet wurden oder durch deren Produktion Waldflächen geschädigt wurden. Des Weiteren müssen sie aufzeigen, dass deren Produktion im Einklang mit den Menschenrechten erfolgte. Dies gilt analog für weitere Ausgangsprodukte, die zu einem späteren Zeitpunkt in diese Verordnung aufgenommen werden.

3.10 Verpackungen

Die Ware ist gegen Beschädigung ausreichend zu schützen, unnötige Verpackung ist zu vermeiden. Ebenso sollte Verpackungsmaterial verwendet werden, welches recyclingfähig ist und schon aus recycelten Stoffen hergestellt wurde. Soweit möglich, sollten Mehrwegverpackungen bevorzugt eingesetzt werden.

3.11 Schädliche Inhaltsstoffe

Inhaltsstoffe, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Die Geschäftspartner sind dazu aufgefordert die König + Neurath AG zu informieren, sollten Gefahrstoffe substituiert werden können.

Stoffe, die auf der SVHC-Kandidatenliste der ECHA stehen, müssen die maximal zulässigen Grenzwerte einhalten und unterliegen der Informationspflicht nach Artikel 33 der REACH-Verordnung. Der König + Neurath AG ist unaufgefordert mitzuteilen, sollten Stoffe der SVHC-Kandidatenliste über 0,1 Gew.-% in der Ware enthalten sein.

Stoffe, die im Anhang XIV der REACH-Verordnung (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgeführt sind, müssen registriert sein.

Erzeugnisse oder Komponenten mit elektronischen Bauteilen müssen konform zur RoHS-Richtlinie sein.

Zusätzlich sind die Anforderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung und sonstiger gesetzlicher Verordnungen zu berücksichtigen.

4. VERLETZUNG DES VERHALTENSKODEX BEI EINEM GESCHÄFTSPARTNER

Bei einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung dieses Verhaltenskodex beim Geschäftspartner ist die König + Neurath AG berechtigt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Der Geschäftspartner ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Ist die Verletzung so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, hat der Geschäftspartner unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung (inklusive eines konkreten Zeitplans) zu erstellen und umzusetzen. Sofern gesetzlich erforderlich ist die König + Neurath AG an der Erstellung des Konzepts angemessen zu beteiligen.

Verstößt ein Geschäftspartner gegen oder hält sich nicht an den Verhaltenskodex, behält sich die König + Neurath AG angemessene Schritte zur Wahrung ihrer Rechte vor, wie zum Beispiel die Aufforderung zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen, die Überprüfung angezeigter Verbesserungen/Maßnahmen, den Ausschluss von neuen Aufträgen und die Kündigung des Vertrages bis hin zu außerordentlicher Kündigung.

Die König + Neurath AG kann auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts verzichten, wenn der Geschäftspartner glaubhaft versichern und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger, gleichgelagerter Verstöße eingeleitet hat.

5. EINVERSTÄNDNIS DES GESCHÄFTSPARTNERS

Der Geschäftspartner nimmt diesen Verhaltenskodex zur Kenntnis und erkennt diesen ausdrücklich als verbindlich an.

König + Neurath AG | Industriestraße 1 | 61184 Karben | Telefon +49 60 39 483-0 | koenig-neurath.com | Registergericht: Frankfurt HRB Nr. 72204
USt-IdNr.: DE182021934 | Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas M. Reimann | Vorstand: Marc W. Lorch (CEO)

2024